

30. Sinn und Tragweite des Anerkenntnisses von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen. Zu § 208 BGB., § 323 ZPO.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1910 i. S. B. (Kl.) w. Gr.  
Berl. Straßenbahn (Bekl.). Rep. VI 61/09.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Schutzmann, erlitt am 1. Januar 1902 im Betriebe der Straßenbahn der Beklagten einen Unfall, infolgedessen er am 1. Oktober 1902 als dienstunfähig zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurde. Im Laufe der zwischen den Parteien wegen Leistung von Schadenserfaz gepflogenen Verhandlungen erklärte die Beklagte in einem Schreiben vom 1. November 1902 u. a., daß sie sich auf Grund des vorliegenden Materials zu dem Anerkenntnis verstehen könne, dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahre zur Zahlung einer Jahresrente von 650 *M* verpflichtet zu sein. Diese Rente hat sie dem Kläger auch bis in die neueste Zeit gezahlt. Im gegenwärtigen Rechtsstreite fordert der Kläger u. a. eine Zusatzrente vom 1. Dezember 1907 ab bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahre, unter Bezugnahme darauf, daß das Wohnungsgeld und der Höchstgehalt der Schutzleute inzwischen erhöht worden sei. Das Landgericht billigte ihm diesen Anspruch zu; das Kammergericht aber wies auf die Berufung der Beklagten insoweit die Klage ab, weil der Anspruch nach § 8 RHPfG. verjährt sei. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht zur Unterbrechung der Verjährung einen Anerkenntnisvertrag für erforderlich hält. Es ist nicht einmal der Wille des Schuldners erforderlich, sich dem Gläubiger gegenüber zu binden; vielmehr genügt zur Annahme eines die Verjährung unterbrechenden Anerkenntnisses ein Verhalten dem Gläubiger gegenüber, aus dem sich das Bewußtsein des Schuldners von der Existenz der Schuld klar und unzweideutig ergibt. Ein solches Bewußtsein der Beklagten ist aber in ihrem Schreiben vom 1. November 1902 zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt. Sie gibt zunächst darin zu, daß der Kläger wegen des erlittenen Unfalls von ihr nach dem Reichshaftpflichtgesetz eine Jahresrente zu fordern berechtigt sei; sie bemißt sie dann auf Grund des vorliegenden Materials auf 650 *M* für die Zeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahre . . . und bestreitet nur, daß sie zum Erfaz gewisser, hier

nicht weiter in Betracht kommender, Einnahmen verpflichtet sei. Jener von ihr bewilligte Rentenbetrag entspricht auch dem Betrag, auf den der Kläger nach den damaligen Verhältnissen „auf Grund des vorliegenden Materials“ infolge des Verlustes seines Gehaltes... Anspruch hatte; über die Höhe dieses Anspruches hat unter den Parteien nach Ausweis jenes Schreibens überhaupt kein Streit geherrscht. Wohl aber hat die Beklagte im Anfang ihres Schreibens ganz im allgemeinen anerkannt, zur Zahlung einer Rente gemäß dem Reichshaftpflichtgesetze verpflichtet zu sein, und dieses Anerkenntnis umfaßt auch die Verpflichtung zur Erhöhung der nach den damaligen Verhältnissen bewilligten Rente, soweit nachmals Verhältnisse eintreten würden, die, wenn sie von vornherein vorhanden gewesen wären, zu einer höheren Bemessung der Rente geführt haben würden. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß durch das Schreiben vom 1. November 1902 die Verjährung nur wegen eines Rentenbetrags von 650 *M* jährlich unterbrochen worden sei; die Beklagte hat darin vielmehr den Schadenersatzanspruch des Klägers überhaupt im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes dem Grunde nach anerkannt. Ergibt dies schon der Wortlaut des Schreibens, und konnte auch der Kläger ihn nicht anders auffassen, so darf auch angenommen werden, daß diese Auffassung dem wirklichen Willen der Beklagten entsprochen hat. Denn... es würde wider Treu und Glauben sein, wenn sie einen gegenteiligen Willen gehabt und diesen dem Kläger gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht hätte. Indem sie dem Kläger an Rentenbezügen gerade so viel zubilligte, als er nach den damaligen Verhältnissen infolge des Verlustes seines Gehaltes... zu fordern hatte, hielt sie ihn, der insoweit in ihrem Verhalten nur ein Entgegenkommen erblicken konnte, ab, diesen Anspruch im Rechtswege zu verfolgen, ihre Verurteilung herbeizuführen und sich damit eine den Einwand der Verjährung beseitigende Grundlage für die Erhöhung des Anspruchs gemäß § 323 BPD. zu verschaffen. Da nach Treu und Glauben nicht angenommen werden kann, daß sie den Kläger durch die Bewilligung der Rentenbezüge, wie er sie nach damaligen Verhältnissen zu beanspruchen hatte, schlechter habe stellen wollen, als wenn er diesen Anspruch im Rechtsweg erstritten hätte, ein Prozeß vielmehr insoweit durch jene Bewilligung hatte vermieden werden sollen, so

läßt sich ihr in dem Schreiben zum Ausdruck gelangter Wille nur dahin auffassen, daß ihr Anerkenntnis jedenfalls die gleiche Wirkung haben sollte, als wenn dem Kläger die von ihr bewilligten Ansprüche durch Urteil zugesprochen worden wären.“ . . .